

Peter Knauer SJ

Neufassung des § 218 StGB

Zur ethischen Beurteilung

In den frühen Morgenstunden des 26. Juni 1992 hat der Bundestag nach vierzehnstündiger Debatte in zweiter und dritter Lesung als Neufassung von §§ 218–219 StGB den von Inge Wettig-Danielmeier u. a. initiierten sogenannten „Gruppenantrag“ angenommen. Am 10. Juli wurde ihm auch vom Bundesrat zugestimmt. Es handelt sich um eine *Fristenregelung mit Beratungspflicht*.

Im einzelnen sieht das neue Gesetz nach der grundsätzlichen Feststellung der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbruch im wesentlichen drei Situationen vor:

1. Innerhalb einer Frist von zwölf Wochen soll ein von der Schwangeren verlangter und von einem Arzt vorgenommener Schwangerschaftsabbruch dann „nicht rechtswidrig“ sein, wenn die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch in ihrer Not- und Konfliktlage hat beraten lassen. Die Frau selbst wird unter den genannten Bedingungen bis zu einer Frist von zweiundzwanzig Wochen nicht bestraft; auch sonst kann das Gericht von einer Strafe für die Schwangere absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

2. Ohne jede Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch „nicht rechtswidrig“ sein, wenn anderenfalls nach ärztlichem Urteil eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands besteht, die nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Das Vorliegen dieses Sachverhalts muß von einem Arzt schriftlich bescheinigt werden, der von demjenigen Arzt verschieden ist, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

3. Innerhalb einer Frist von zweiundzwanzig Wochen soll ein Schwangerschaftsabbruch „nicht rechtswidrig“ sein im Fall einer nicht behebbaren gesundheitlichen Schädigung des Kindes, die so schwer ist, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann; in diesem Fall muß wie bei 1. nachgewiesen werden, daß die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen.

Handlungen, deren Wirkung vor der Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter eintritt, werden nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinn dieses Gesetzes betrachtet.

Die verpflichtende Beratung in Fall 1. und 3. „dient dem Lebensschutz durch

Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen... Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“ [§ 219 (1)]. Der Inhalt der Beratung ist nicht dokumentationspflichtig. Die Beratung darf nicht durch denjenigen Arzt erfolgt sein, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

Die *ethische* und auch die *verfassungsrechtliche* Beurteilung dieser Regelung ist noch immer umstritten. Deshalb sollen im folgenden einige wichtige Gesichtspunkte für eine Beurteilung erläutert werden.

Zur Begründung des neuen Gesetzes

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß zwar jede Abtreibung ein Schwangerschaftsabbruch ist, aber daß nicht umgekehrt jeder Schwangerschaftsabbruch dasselbe wie eine Abtreibung ist. Wenn nämlich anderenfalls das Leben von Mutter und Kind zugleich gefährdet ist, ist ein Schwangerschaftsabbruch keine Abtreibung, sondern die Rettung wenigstens eines der beiden Leben. Erst „Abtreibung“ ist das Wort für eine in jedem Fall moralisch verwerfliche Handlung. Auf diesen Unterschied kommen wir abschließend zurück.

Das Verfassungsgebot lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ [Grundgesetz Art. 1 (1)]. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ [GG Art. 2 (2)]. Daß auch das Lebensrecht Ungeborener zu schützen ist, ist in der Würde der menschlichen Person begründet, die ein aller Rechtsetzung bereits vorgegebenes Gut ist¹. Das Lebensrecht ist die Voraussetzung aller anderen Rechte und hat deshalb vor allen anderen Rechten Vorrang. Das Lebensrecht Ungeborener hat an sich Vorrang auch vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren.

In der Sicht der Verfassung muß deshalb gelten: Der Staat darf nicht darauf verzichten, das Leben auch der Ungeborenen zu schützen, wenn es bedroht ist. Ja, er ist wegen ihrer Wehrlosigkeit noch mehr als sonst dazu aufgerufen, zum Schutz ihres Lebens tätig zu werden.

Die Frage ist jedoch, mit welchen Mitteln der Staat das Leben Ungeborener schützen soll. Man könnte geneigt sein zu antworten: Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Als ein solches mögliches Mittel erscheint auch das Strafrecht. Dies betonen viele, denen der Schutz des Lebens Ungeborener in besonderer Weise Gewissenssache ist. Sie meinen, das Leben Ungeborener werde für vo-

gelfrei erklärt, wenn es nicht auch mit den Mitteln des Strafrechts geschützt wird. Sie fordern deshalb die grundsätzliche Bestrafung von Abtreibung. Nur im Fall möglichst eng begrenzter „Indikationen“ soll von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Der gleiche Grund, daß einem der Schutz des Lebens Ungeborener in besonderer Weise *Gewissenssache* ist, könnte jedoch auch zu einer ganz anderen Beurteilung führen. Es steht fest, daß eine kompetente Beratung in vielen Fällen zur Verhinderung von Abtreibungen beigetragen hat. Die deutschen Bischöfe schrieben bereits am 27. August 1979 in ihrem Text „Dem Leben dienen“ zur Situation nach der Änderung des § 218, daß die Bemühung der Beratungsstellen um so wichtiger sei, „als in den Konfliktsituationen und Beratungsgesprächen oft sehr praktische Fragen eine Rolle spielen. *Die Hilfen eröffnen häufig erst Alternativen, die auch verwirklicht werden können* (Hervorhebung vom Verf.), und damit echte Lebenschancen für Mutter und Kind.“

Eine Beratung, die das Ziel hat, in Konfliktsituationen Lösungen und Hilfen anzubieten, ist das geeignetste Mittel, um Abtreibungen zu verhindern. Sie kann vor allem dazu beitragen, daß man das Leben des noch nicht geborenen Kindes nicht nur zuläßt, sondern positiv bejaht.

Der jetzt zum Gesetz gewordene Gruppenantrag ging von vornherein vom Selbstbestimmungsrecht der Frau aus. Dadurch konnte der Eindruck entstehen, das Selbstbestimmungsrecht der Frau werde *über* das Lebensrecht des Ungeborenen gestellt. Dagegen steht jedoch das Argument, daß auch das Lebensrecht des Ungeborenen letztlich wirksam nur *mit* der Schwangeren und nicht *gegen* sie geschützt werden kann. Sosehr das Lebensrecht des ungeborenen Kindes über dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren steht, läßt es sich doch *nur durch dessen Vermittlung* wirklich schützen. Es ist von höchster Wichtigkeit, die Mutter selber dafür zu gewinnen, ihr Kind zu bejahen. Die Anerkennung dieses Sachverhalts bedeutet entgegen dem Anschein gerade nicht, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes gestellt wird.

Ein entscheidender Aspekt des neuen Gesetzes besteht darin, daß Beratung *verpflichtend* sein soll: Ein Schwangerschaftsabbruch soll nur dann straffrei bleiben, wenn man sich zuvor einer Beratung gestellt hat. Die Beratung wird nicht protokolliert und ist sogar auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Schwangere wird nicht einmal zu einer detaillierten Darlegung ihrer Not- und Konfliktsituation verpflichtet. Der Sinn dieser Präzisierungen ist, auf keinen Fall von der Beratung selber abzuschrecken. Es soll unbedingt erreicht werden, daß man sich wenigstens überhaupt beraten läßt. Denn das der Beratung vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel ist, Auswege und Hilfen anzubieten, die es ermöglichen, das ungeborene Leben zu erhalten.

Man hat gegen das zugrundeliegende Verständnis von Beratung zwei entge-

gengesetzte Einwände vorgebracht. Vertrauensvolle Beratung setze in der Regel die *Freiwilligkeit* ihrer Inanspruchnahme voraus; zumindest bei einer Fristenregelung werde eine nichtfreiwillige Beratung zur Farce, und die Beratungsstellen würden korrumpiert. Andererseits wird jedoch zugegeben, daß auch nach den Erfahrungen katholischer Beratungsstellen die fehlende Freiwilligkeit bei der bisherigen Indikationsregelung kein unüberwindbares Hindernis für eine vertrauensvolle Beratung gewesen sei².

In entgegengesetzte Richtung geht der Vorwurf, die Beratung bleibe kraft Gesetzes auf Information und Darlegung von Rechtsansprüchen beschränkt. Durch den ausdrücklichen *Ausschluß der Darlegungspflicht* werde verhindert, daß die wesentlichen und ursächlichen Probleme, Nöte und Konflikte überhaupt zur Sprache kämen. Es werde also überhaupt kein eigentliches Beratungsgespräch zustande kommen³. Aber dieser Einwand verwechselt den Ausschluß einer Darlegungspflicht mit dem Verbot einer Darlegung.

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß die bisherigen Regelungen keinen effektiven Schutz vorgeburtlichen Lebens zu bewirken vermocht haben. Bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl war die Zahl der Abtreibungen in den alten Bundesländern ungefähr gleich hoch wie in der ehemaligen DDR und lag deutlich höher als in vergleichbaren anderen europäischen Ländern wie den Niederlanden. Die Fristenregelung der ehemaligen DDR war schon deshalb nicht übernehmbar, weil sie den Schwangerschaftsabbruch auch als Instrument der Familienplanung vorsah.

Den Schwerpunkt des neuen Gesetzes bilden begleitende Maßnahmen, die unter Zugrundelegung des Prinzips Hilfe statt Strafe einen besseren Schutz vorgeburtlichen Lebens gewährleisten sollen. Zum Gesamtgesetz gehören u. a. die öffentliche Förderung der Beratungsstellen, Änderungen der Versicherungsordnung, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, des Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes.

Die Begründung des neuen Gesetzes liegt darin, daß erwiesen ist, daß Abtreibungswillige in einer großen Zahl von Fällen durch eine kompetente Beratung, die auch Hilfen anbieten kann, dazu gebracht worden sind, ein Kind auszutragen und positiv anzunehmen⁴. Demgegenüber brächte eine allgemeine Strafandrohung für Abtreibung die Gefahr mit sich, daß Abtreibungswillige dann von vornherein in der *Heimlichkeit* verbleiben und *sich nicht einmal einer Beratung stellen*. Eine Beratung ist aber vielleicht die letzte Chance, sie von ihrem fragwürdigen Entschluß abzubringen.

Gegen dieses Argument trifft der Einwand nicht zu, daß bereits bei der bisherigen Regelung in § 218b (1) die Schwangere straffrei blieb, selbst wenn der Schwangerschaftsabbruch ohne eine vorausgehende Beratung erfolgte. Denn der alte § 218b bezog sich nur auf diejenigen Fälle, die nicht bereits aufgrund von

§ 218 strafbar waren, also auf die Indikationen. Im übrigen enthält auch das neue Gesetz die gleiche Regelung.

Bei allgemeiner Strafandrohung, außer bei bestimmten Indikationen, gehen viele von vornherein in die Klandestinität, um für den Fall, daß ihre Indikation nicht anerkannt wird und sie trotzdem abtreiben wollen, einer eventuellen Strafe für sich oder andere Beteiligte zu entgehen. Je leichter es im übrigen ist, eine Abtreibung heimlich durchzuführen, um so eher wird eine Strafandrohung, anstatt die Abtreibung selbst zu verhindern, nur den Rückzug in die Heimlichkeit bewirken. Aber selbst wenn eine Strafandrohung in einigen Fällen Abtreibungen verhindert, wird sie oft eine positive liebevolle Annahme des Kindes zunächst eher erschweren.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß es bei der bisherigen Regelung faktisch nur zu äußerst seltenen, mehr oder minder zufälligen Bestrafungen kam, meist nur entweder im Zusammenhang mit anderen Straftaten wie Steuerhinterziehung oder aufgrund von Anzeigen bei ehelichen Zerwürfnissen⁵.

Die entscheidende Fragestellung und Antwort auf Einwände

Die eigentliche Frage ist unseres Erachtens, auf welche Weise der Staat konkret und tatsächlich mehr Abtreibungen verhindern kann: durch die Androhung von Strafe bei nicht vorliegender Indikation oder wenn er Hilfen anbietet und nur dann eine Strafe androht, wenn man sich nicht einer Beratung gestellt hat⁶.

Man könnte dagegen einwenden, daß es aber doch „um das Prinzip“ gehe: Wäre es nicht eine Art Opportunismus, um der geringstmöglichen Zahl von Abtreibungen willen auf die rechtliche Mißbilligung der Abtreibung durch Androhung von Strafe zu verzichten?

Aber dieser Einwand ist aus zwei Gründen nicht überzeugend. Erstens wird der Sachverhalt Abtreibung durchaus weiterhin im *Strafgesetzbuch* behandelt. Für eine Abtreibung ohne Beratung wird eine nicht unerhebliche Strafe angedroht. Dadurch wird bereits deutlich, daß Abtreibungen keineswegs als etwas anzusehen sind, was dem Belieben anheimgestellt werden kann.

Zweitens könnte man sich wohl eher den Vorwurf des Zynismus einhandeln, wollte man wirklich das Prinzip „Leben schützen“ über die einzelnen zu schützenden Leben selbst stellen. Denn genau dadurch würde man auch das Prinzip hintertreiben. Der ganze Sinn des Prinzips ist doch, tatsächlich möglichst viele einzelne Leben zu schützen. Das Handeln des Staates muß zum Ziel haben, daß in der Wirklichkeit möglichst wenig Abtreibungen geschehen. Aber gerade dieses Ziel scheint durch die grundsätzliche Strafandrohung für jede Abtreibung außerhalb bestimmter Indikationen *nicht* erreicht zu werden. Denn man bewirkt faktisch, daß viele Abtreibungswillige auch eine Beratung umgehen werden.

Ein anderer Einwand gegen das neue Gesetz könnte lauten: Nur durch eine Strafandrohung bleibt in der Bevölkerung ein Unrechtsbewußtsein bei einer Abtreibung erhalten. In Wirklichkeit ist die Situation weitgehend die, daß bereits trotz einer Strafandrohung kein Unrechtsbewußtsein mehr besteht. Dem Einwand scheint aber die Tatsache recht zu geben, daß häufig auch sehr ungenau formuliert wird. Man sagt, nach erfolgter Beratung sei eine Abtreibung „zulässig“ oder gar „rechtmäßig“. Sogar in dem neuen Gesetz selbst steht, ein Schwangerschaftsabbruch sei unter den angegebenen Bedingungen „nicht rechtswidrig“. Diese Formulierung am Beginn von § 218 a ist erst bei einer allerletzten Redaktion eingeführt worden. Sie wird vielleicht für die unter 1. und 3. genannten Situationen noch das Verfassungsgericht beschäftigen. Richtiger wäre für diejenigen Fälle, bei denen es sich um eine eigentliche Abtreibung handelt, die Formulierung von § 218 a (4), sie sei dann „nicht strafbar“.

Es ist eine bleibende Aufgabe, immer wieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß *Straffreiheit* keineswegs dasselbe ist wie *sittliche* oder auch nur *rechtliche Unbedenklichkeit*⁷. Gerade diese Einsicht ist für eine wirkliche Gewissensbildung grundlegend. Zum Beispiel werden trotz ihrer schrecklichen Folgen Gedanken des Hasses nicht staatlich bestraft; aber niemand wird sie deshalb als „rechtmäßig“ ansehen dürfen.

Falsch ist die Voraussetzung, daß *alle* unerlaubten Handlungen auch mit *Strafe* bedroht werden müßten. Vielmehr ist um der Gewissensbildung willen nachdrücklich davor zu warnen, alle Handlungen, die nicht mit Strafe bedroht werden, automatisch bereits für sittlich zulässig anzusehen.

Im übrigen darf auch der Staat Unrecht nicht um *jeden* Preis verfolgen, will er nicht genau dadurch seinerseits noch größeres Unrecht bewirken. Man darf nicht, um auf alle Fälle einer Räuberbande das Handwerk zu legen, einen ganzen Stadtteil abbrennen.

Ein noch weiterer Einwand gegen das neue Gesetz besteht in der Frage, wie denn zu garantieren ist, daß die Beratung tatsächlich dem Schutz des Lebens dienen will. Ist nicht zu befürchten, daß bestimmte Organisationen Abtreibungswilligen nur den gewünschten Schein ausstellen werden, ohne in irgendeiner Weise den Schutz des ungeborenen Lebens im Auge zu haben? Immerhin sieht das Gesetz jedoch ausdrücklich zum einen die Bestrafung von Ärzten vor, die wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung in bezug auf die Voraussetzungen der oben genannten Fälle 2. und 3. treffen; zum anderen sollen Ärzte von der Beratung ausgeschlossen werden, die sich bereits einmal im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch strafbar gemacht haben (§ 218 b). Auch Werbung für Schwangerschaftsabbruch und das Inverkehrbringen von Mitteln zum Schwangerschaftsabbruch werden mit Strafe bedroht.

Aber auch bei einer Indikationenregelung bleibt ja das gleiche Problem bestehen. Wie läßt sich garantieren, daß nicht immer wieder auch beliebige Gründe als

Notlagen indiziert werden? Gerade dieser Punkt unterschiedlicher Beurteilung derselben Situation durch die jeweiligen Gutachter führte zu einer großen und schwer erträglichen Rechtsunsicherheit.

An dieser Stelle setzt wiederum die Aufgabe all derer ein, denen an der sittlichen Unterweisung der Menschen gelegen ist. Es muß von vielen öffentlich für den *Schutz des Lebens* eingetreten und überzeugend argumentiert werden. Denn die besten Gesetze nutzen nichts, wenn sie nicht von der Mehrheit aus Einsicht befolgt werden.

Mit Recht ist auch darauf hingewiesen worden, daß diejenigen vielleicht bisher am meisten für den Schutz des ungeborenen Lebens getan haben, die ein Gesetz über die Unkündbarkeit von Schwangeren geschaffen haben. Auch andere Hilfsmaßnahmen, wie die Bereitstellung von Kindergartenplätzen u. a., sind noch auszubauen.

Die Verpflichtung zu einer kompetenten Beratung bedeutet bereits allein deshalb, weil sie eine *Überwindung der Klandestinität* ist, zumindest einen Anfang von Schutz der Frau gegenüber Dritten, die sie zur Abtreibung drängen. Insofern scheint das Argument nicht zuzutreffen, daß es sich um eine „frauenfeindliche“ Regelung handle, welche die Frauen einfachhin willkürlichem Druck überläßt. Willkürlichem Druck werden sie nur dann völlig überlassen, wenn sie aus Angst vor Strafe sich nicht einmal einer Beratung stellen.

Im Bundestag war auch das entgegengesetzte Argument für den gleichen Vorwurf zu hören. Zu einer Beratung zu verpflichten, hieße, der Frau allein keine genügende Urteilsfähigkeit zuzutrauen, und sei deshalb „frauenfeindlich“. Aber auch dieses Argument beruht auf einem Mißverständnis. Die Beratung soll ja vor allem dazu dienen, durch konkrete Hilfen von außen Lösungsmöglichkeiten zu eröffnen und anzubieten.

Weitere Klärungen

Von Befürwortern einer strengeren strafrechtlichen Regelung ist sogar die Frage gestellt worden, ob man sich denn in Zukunft überhaupt noch weiterhin an einer Beratung beteiligen dürfe, wenn doch die bloße Bescheinigung, daß eine Beratung stattgefunden hat, eine straffreie Abtreibung ermöglicht. Auch nach den traditionellen Regeln der Ethik handelt es sich jedoch in einem solchen Fall dann nicht um formale, sondern nur materiale Mitwirkung, wenn die Zielsetzung der Beratung selbst im Schutz des Lebens besteht. Eine solche Mitwirkung ist gerade aus dem Grund ethisch gerechtfertigt und sogar geboten, weil sie selber die Erhaltung des Lebens beabsichtigt. Glücklicherweise ist man inzwischen auch kirchlicherseits der Auffassung, daß man die kirchlichen Beratungsstellen nicht schließen, sondern fördern und noch besser ausstatten soll.

Von kirchlicher Seite ist in der bisherigen Abtreibungsdebatte ein Punkt vielleicht noch immer zu wenig bedacht worden: Früher waren vermutlich sehr viele Abtreibungen in der moralischen Ächtung begründet, der Frauen verfielen, die vor oder außerhalb der Ehe schwanger wurden. Es wird noch vieler Mühe bedürfen, um im Sinn der christlichen Botschaft darauf hinzuwirken, daß die Ablehnung einer Tat nie in die Ablehnung des Täters umschlägt und so selber zur bösen Tat wird.

Es erscheint auch als eine bedauerliche Unklarheit, wenn noch in dem Pastoralen Wort der deutschen Bischöfe „Zur Novellierung des § 218“ vom 7. Mai 1976, S. 7, geschrieben werden konnte:

„Es gibt Konfliktsituationen, in denen nach menschlichem Ermessen zwischen dem Verlust des Lebens sowohl der Mutter als auch des ungeborenen Kindes einerseits und dem Verlust nur eines menschlichen Lebens auf der anderen Seite zu entscheiden ist. Wir wissen, daß mancher katholische Arzt, der aufgrund seiner christlichen Überzeugung grundsätzlich nicht bereit ist, eine Abtreibung zu indizieren, vorzunehmen oder zuzulassen, hier in Gewissensnot gerät. Hier ist die sorgfältige Gewissensentscheidung des Arztes in der konkreten Einzelsituation gefordert. Einer solchen Gewissensentscheidung wird sicherlich niemand die Achtung vorenthalten.“

Es ist fragwürdig, ausgerechnet dann auf den Begriff der „Gewissensentscheidung“ zu rekurrieren, wenn man sich in einem konkreten Problem zu einer begründeten und nachvollziehbaren Unterweisung der Gewissen nicht hat durchringen können. Unter einer „Gewissensentscheidung“ ist nur eine solche Entscheidung zu verstehen, die man auch triftig begründen kann.

Grundsätzlich gilt, daß eine Handlung, die wenigstens eines der beiden gefährdeten Leben rettet, von vornherein nicht mit Recht als „Abtreibung“ bezeichnet werden kann. Sie dennoch so zu bezeichnen, trägt zur Aushöhlung des Unrechtsbewußtseins bei wirklichen Abtreibungen bei. Die Rettung wenigstens eines der beiden Leben ist sogar objektiv streng verpflichtend, wenn es denn in der Sittlichkeit tatsächlich um den Schutz des Lebens gehen soll. Man bezeichnet ja auch eine um der Lebenserhaltung willen vorgenommene Amputation nicht als „Verstümmelung“ des Patienten.

Wer dagegen anführt, daß der gute Zweck nicht das schlechte Mittel heiligen könne, verkennt, daß nicht jede Zulassung oder Verursachung eines Übels bereits ein *moralisch schlechtes* Mittel ist. Einen Menschen zu verstümmeln, ist in sich schlecht. Aber eine Amputation zur Rettung des Lebens ist weder eine Verstümmelung noch ein schlechtes Mittel, das durch einen guten Zweck geheiligt würde. Vielmehr ist eine zur Rettung des Lebens notwendige Amputation in Wirklichkeit selber genau diejenige Handlung, die das Leben rettet. Ethisch betrachtet handelt es sich um die Rettung des Lebens, wobei der Verlust eines Gliedes nicht angezielt, sondern in Kauf genommen wird.

Nur solche Handlungen sind „in sich“ und damit moralisch „schlecht“, die auf die Dauer und im ganzen genau den Wert untergraben, den sie in partikulärer Hinsicht zu verwirklichen suchen. Daß eine Handlung moralisch schlecht ist, ist

letztlich nur daran zu erkennen, daß sie aufs Ganze gesehen die Struktur von Raubbau hat. Dies ist das entscheidende Kriterium der gesamten Ethik⁸.

Damit ein Mittel moralisch schlecht sei, muß es eine eigene vollkonstituierte Handlung mit eigenem abgeschlossenem Handlungsziel sein, das nicht zu verantworten ist. Sie wird nur noch zusätzlich als Mittel auf eine andere Handlung hingeeordnet, aber dadurch gerade nicht saniert. Das ist der Sinn des Prinzips, daß der gute Zweck das schlechte Mittel nicht heiligt. Aber dieser Fall liegt hier nicht vor.

Wenn das Leben von Mutter und Kind gefährdet ist, würde es sich zwar um einen lebensrettenden „Schwangerschaftsabbruch“ handeln, aber gerade nicht um eine „Abtreibung“. Diese beiden Begriffe sind keineswegs inhaltlich identisch. Zwar ist, wie bereits gesagt, jede Abtreibung ein Schwangerschaftsabbruch, aber nicht jeder Schwangerschaftsabbruch ist eine Abtreibung.

Es handelt sich um den gleichen Unterschied wie zwischen Falschrede und Lüge, Tötung und Mord, Wegnahme fremden Eigentums und Diebstahl, Entfernung eines Körperteils und Verstümmelung. Der jeweils erste Begriff beschreibt die Zulassung oder Verursachung eines Schadens. Es stimmt, daß nur eine Handlung, die einen *Schaden* zuläßt oder verursacht, sittlich schlecht sein kann. Aber nicht jede Handlung, die einen Schaden zuläßt oder verursacht, ist tatsächlich auch sittlich schlecht. Denn die Zulassung oder Verursachung eines Schadens kann durch einen „entsprechenden Grund“ indirekt werden und so außerhalb der moralischen Intention bleiben.

Erst der jeweils *zweite* Begriff in der obigen Aufreihung ist die Bezeichnung für diejenigen Fälle, wo die Zulassung oder Verursachung des Schadens nicht durch einen „entsprechenden Grund“ gerechtfertigt wird und deshalb *sittlich schlecht* („*intrinsece malum*“) ist.

Unter einem „entsprechenden Grund“ ist nicht etwa einfach nur ein „wichtiger“ Grund zu verstehen, sondern es muß um die einzig so zu erreichende Vermeidung eines noch größeren Schadens gehen. Eine moralisch schlechte Handlung ist dadurch definiert, daß sie letztlich genau den Wert zerstört, den sie kurzfristig und in partikulärer Hinsicht erreicht; sie hat deshalb keinen „entsprechenden Grund“, sondern steht, auf die Dauer und im ganzen betrachtet, in Widerspruch zu ihrem eigenen Grund.

In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanums „Die Kirche in der Welt von heute“ heißt es in Nr. 43, 3:

„Oftmals wird gerade eine christliche Schau der Dinge ihnen eine bestimmte Lösung in einer konkreten Situation nahelegen. Aber andere Christen werden vielleicht, wie es häufiger, und zwar legitim, der Fall ist, bei gleicher Gewissenhaftigkeit in der gleichen Frage zu einem anderen Urteil kommen. Wenn dann die beiderseitigen Lösungen, auch gegen den Willen der Parteien, von vielen andern sehr leicht als eindeutige Folgerung aus der Botschaft des Evangeliums betrachtet werden, so müßte doch klar bleiben, daß in solchen Fällen niemand das Recht hat, die Autorität der Kirche ausschließ-

lich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen. Immer aber sollen sie in einem offenen Dialog sich gegenseitig zur Klärung der Frage zu helfen suchen, dabei sollen sie die gegenseitige Liebe bewahren und vor allem auf das Gemeinwohl bedacht sein.“

Im Sinn eines solchen Dialogs lassen sich die obigen Überlegungen in folgendem Argument zusammenfassen: Nur dadurch, daß Abtreibung nach erfolgter Beratung straffrei bleibt, kann man in weitestem Umfang erreichen, daß Abtreibungswillige sich wenigstens der Beratung stellen; und Beratung ist nachgewiesenermaßen das in vielen Fällen wirksamste Mittel, um durch Bereitstellung von Hilfen eine Abtreibung doch noch zu verhindern. Eine Strafandrohung, die zur Folge hätte, daß dann Abtreibungswillige lieber von vornherein in der Heimlichkeit verbleiben und auch einer Beratung ausweichen, könnte somit kontraproduktiv sein. Sie wäre dann ihrerseits sittlich problematisch. Worauf es jedenfalls eigentlich und vielleicht einzig und allein ankommt, ist, daß nicht nur vermeintlich, sondern tatsächlich möglichst viele Abtreibungen verhindert werden.

ANMERKUNGEN

¹ Dazu genügt, daß es sich von vornherein um „menschliches Leben“ handelt. Es gibt Gründe für die Auffassung, daß man strenggenommen nicht von einem „Moment“ der Empfängnis sprechen kann, sondern daß es sich um einen länger dauernden Vorgang handelt und daß eine individuelle menschliche Person erst etwas später entsteht. Vgl. dazu den wichtigen Aufsatz von Th. A. Shannon und A. B. Wolter OFM, *Reflections on the Moral Status of the Pre-Embryo*, in: *Theological Studies* 51 (1990) 603–626.

² Vgl. E. Buschmann (vormalige Leiterin des Referats Familienhilfe im Dt. Caritasverband), *Fristenregelung und Pflichtberatung*. Ein Diskussionsbeitrag zur anstehenden Neuregelung des § 218, in: *HK 46* (1992) 93–96.

³ Stellungnahme des Dt. Caritasverbands Freiburg und des Sozialdienstes kath. Frauen v. 22. 6. 1992.

⁴ Vgl. dazu 13. Erhebung *Werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen* in kath. Beratungsstellen, Zeitraum 1989, hrsg. v. Dt. Caritasverband, Referat Familienhilfe. Diese Studie erweist, daß die Chancen der Beratung größer sind als allgemein angenommen (S. 9; vgl. S. 34).

⁵ Vgl. dazu K. Liebl, *Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch*. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB (Freiburg 1990).

⁶ Bereits O. v. Nell-Breuning schrieb 1973 in einer Rezension zu *Civitas* (Jahrbuch der Sozialwissenschaften), Bd. 11 (1972), in dieser *Zschr.* 191 (1973) 137f.: Leider werden „das ethische Urteil über die Abtreibung und die Frage ihrer strafrechtlichen Verfolgung nicht auseinandergehalten. Wer die Abtreibung als sittlich bedenkenfrei ansieht, muß selbstverständlich fordern, daß der Staat sie straffrei stellt; umgekehrt aber genügt, um dem Staat die Pflicht aufzuerlegen oder ihm auch nur die Befugnis zuzuerkennen, sie mit Strafe zu bedrohen, die gleichviel ob religiös oder anderweitig begründete Überzeugung ihrer Verwerflichkeit *allein* noch nicht; hinzukommen muß das zum mindesten gut begründete praktisch-politische Urteil, die Strafandrohung werde zum Schutz des werdenden Lebens wirksam beitragen sowie die mutmaßliche Abschätzung, die günstigen Folgen der Strafandrohung überwiegen aufs Ganze gesehen deren unvermeidliche nachteilige Folgen; dafür aber gibt es keine ‚religiöse Orientierung‘.“

⁷ Die dt. Bischöfe sagten bereits in ihrem Pastoralen Wort „Zur Novellierung des § 218“ vom 7. 5. 1976, 3, es sei ein „Mißverständnis, als ob, was gesetzlich nicht mehr verboten ist, nunmehr auch sittlich erlaubt sei. Wir alle sind nicht frei davon, im öffentlichen wie im privaten Leben all das für erlaubt zu halten, was nicht ausdrücklich verboten oder unter Strafe gestellt ist. Wie *grundfalsch eine solche Einstellung ist* (Hervorhebung v. Verf.) und zu welchen Konsequenzen sie führt, zeigt sich gerade hier, wo es um Leben und Tod eines Menschen geht, mit besonderer Deutlichkeit.“

⁸ Zu dem zugrundeliegenden Ethikkonzept vgl. ausführlicher P. Knauer, *Der Glaube kommt vom Hören*. Ökumenische Fundamentalthologie (Freiburg 1991) 91–113.